

Weiterentwicklung des SGB VIII – Stand der Gesetzesreform

Juliane Meinhold
Paritätischer Gesamtverband
November 2020

Stand Gesetzesentwurf

- offizieller Referentenentwurf des BMFSFJ
Stand 05.10.2020
- Nur kleinere Abweichungen zum inoffiziellen
Referentenentwurf
- Offizielle Stellungnahmefrist 26.10.2020/
Stellungnahme der BAGFW
- Eventuell Kabinettsbefassung 2.12.2020

Paritätische Bewertung

- Grundlage sind die Positionen 2019 aus dem Dialogprozess
- zum Thema inklusives SGB VIII insbesondere die „Paritätischen Eckpunkte für ein inklusives SGB VIII“

Themen heute

1. Inklusives SGB VIII – Normen, angelegter Umsetzungsprozess
2. Stärkung der Rechte der Kinder und Jugendlichen
3. HzE: insbesondere § 28a SGB VIII – neu
4. Neuerungen Betriebserlaubnis § § 45ff. SGB VIII
5. Kinderschutzregelungen § 8a SGB VIII, KKG

Inklusives SGB VIII

3 – Stufen – Lösung: 2021 – 2024/27 – 2028

Stufe 1

- ab Inkrafttreten 2021 Schnittstellenbearbeitung zwischen SGB VIII und SGB IX, Stärkung Perspektive Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Einzelnormen
- 2022-2024 wissenschaftliche Begleitung

Stufe 2

- 2024-2028 Einführung Verfahrenslotse
- Bedingung: 1.1.2027 Bundesgesetz

Stufe 3

- 1.1.2028 Gesamtzuständigkeit SGB VIII tritt in Kraft

Inklusives SGB VIII

1. Ab Inkrafttreten 2021

- Programmatische Verankerung von Selbstbestimmung, gleichberechtigter Teilhabe, Abbau von Barrieren für junge Menschen in § 1 und § 9 SGB VIII
- Explizite gesetzliche Einbeziehung von Kindern mit Behinderungen in diversen Regelungen: „besondere Berücksichtigung“, „spezifische Schutzbedürfnisse“, „Beteiligung/Beratung in für sie wahrnehmbarer Form“ (siehe Einzelnormen)
- Schnittstellenbereinigung

Inklusives SGB VIII

- § 8 IV SGB VIII – Beratung in wahrnehmbarer Form
- § 8a IV SGB VIII – besondere Schutzbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen
- § 8b III SGB VIII – Fachliche Beratung und bes. Schutzbedürfnis
- § 10a SGB VIII neu – Beratung Zugang, Zuständigkeit, Antrag Leistungssysteme, Vertrauensperson, Teilnahme Jugendhilfe am Gesamtplanverfahren SGB IX aber nicht als Rehabilitationsträger
- § 11 SGB VIII - Kinder- und Jugendarbeit, Sicherstellung Zugang und Nutzbarkeit für junge MmB
- § § 22, 22a IV SGB VIII - Förderung Kita – Neuregelung Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern, Streichung „Planung, konzeptionelle Ausgestaltung und Finanzierung“
- § 27 Abs.3 S.2 SGB VIII – Poolingmöglichkeit Schulassistenz

Inklusives SGB VIII

- § 35a SGB VIII – Berücksichtigungspflicht von ärztlicher Einschätzung dazu, ob aus diagnostizierter Abweichung der seelischen Gesundheit eine Teilhabebeeinträchtigung folgt; keine Anpassung Behinderungsbegriff
- § 36 III SGB VIII – fallbezogene Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern und Schule zur Aufstellung des Hilfeplans, wenn Anlass
- § 36b SGB VIII - neu Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang; Einbindung in die Hilfeplanung ein Jahr, sechs Monate, Ergebnisse der Übergangsplanung werden in den Gesamtplan nach § 121 SGB IX aufgenommen
- § 117 VI SGB IX – neu Teilnahme am Gesamtplanverfahren durch zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung Personensorgeberechtigte und wenn keine Verfahrensverzögerung
- § 119 SGB IX – Vorschlag zur Gesamtplankonferenz durch zuständigen örtlichen Träger der öffentl. Jugendhilfe

Inklusives SGB VIII

- § 77 I SGB VIII – Berücksichtigung der Bedürfnisse Maßstab für Qualitätsbewertung in Vereinbarungen
- § 79a II SGB VIII – inklusive Ausrichtung und Berücksichtigung der Bedürfnisse als Merkmal für die Qualitätsentwicklung
- § 80 SGB VIII – Gewährleistung eines inklusiven Angebotes und gemeinsame Förderung von jungen Menschen mit und ohne Behinderung als Zielvorgabe der Jugendhilfeplanung

2022-2024 wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung

Inklusives SGB VIII

2. 2024 - 2028

§ 10b – neu Einführung Verfahrenslotse (bis 2028)

- eigenständige Fachkraft auf Ebene des örtlichen Jugendamtes
- Auftrag: Anspruch auf Unterstützung und Begleitung, Leistungsberechtigte bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der EH unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken

Eigenständiges Bundesgesetz zur Gesamtzuständigkeit SGB VIII zum 1.1.2027 auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation

Inklusives SGB VIII

Zur Schaffung eines Bundesgesetzes: Ermittlung detaillierter Planungsschritte

Bedingungen:

- Keine Verschlechterung für Leistungsberechtigte
- Keine Verschlechterung in Hinblick auf Kostenbeitragspflichten
- Keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten
- Keine Ausweitung des Leistungsumfanges im vgl. zur Rechtslage 1.1.2023

Detaillierte gesetzliche Ausführungen zu:

Verwaltungsumstellung, Verfahren, Personal, Finanzierung, Infrastruktur, Fachliche Standards, Laufende Fälle, Kommunikation und Information

Inklusives SGB VIII

3. Ab 1.1.2028

§ 10 Abs.4 SGB VIII neu - Gesamtzuständigkeit SGB VIII – für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen, wenn zum 1.1.2027 eigenes Bundesgesetz diesbezüglich in Kraft getreten ist

Inklusives SGB VIII

Kritik:

- Keine Verbindlichkeit
- Verfahrensloten zu spät, zu abhängig
- Behinderungsbegriff SGB IX fehlt
- Inklusive Weiterentwicklung SGB VIII quasi ausgeschlossen

Forderung:

- Verfahrenskosten ab 2021, Öffnung auch z.B. für Kinder psychisch kranker Eltern, unabhängige Verortung
- Zuständigkeitswechsel zum SGB VIII wird zum 1.1.2028 (oder früher) verbindlich im Gesetz geregelt „...tritt in Kraft“; heißt: müsste dann durch aktive Gesetzesänderung zurückgenommen werden
- Behinderungsbegriff anpassen
- Geld in die Hand nehmen, Weiterentwicklungsoption eröffnen

Stärkung der Rechte Kinder und Jugendliche

- § 4a –neu: Selbstvertretung – selbstorganisierte Zusammenschlüsse und Selbsthilfekontaktstellen – öffentliche Jugendhilfe: anregen, fördern, zusammenarbeiten
- § 8 Abs.3 neu: Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten auch ohne Not und Konfliktlage; Beratung auch durch freie Träger
- § 9a – neu: Verpflichtung des überörtlichen Trägers der öffentliche Jugendhilfe zur Errichtung einer zentralen Ombudsstelle oder damit vergleichbaren Stelle auf Landesebene mit einem Verbund von mehreren regionalen Ombudsstellen/vglb. Strukturen
- § 10a – neu: umfassender Beratungsanspruch, Konkretisierung SGB I (zur persönlichen Situation/Familie, Bedarfe, vorhandene Ressourcen, mögliche Hilfen, Leistungen SGB VIII und Zugang, Leistungen anderer Leistungsträger, Auswirkungen und Folgen einer Hilfe, Verwaltungsabläufe, Leistungsanbieter, Sozialraum, Anträge ...)

Stärkung der Rechte Kinder und Jugendliche/Careleaver

- § 41: verbindlich bis 21 Jahre, in begründeten Einzelfällen auch länger; Rückkehroption in die Hilfen; verbindliche Übergangsplanung; Einbindung andere Sozialleistungsträger ab einem Jahr vor Übergang, 6 Monate vorher gemeinsame Konferenz; Ergebnisse werden der Hilfestellung nach Übergang zu Grunde gelegt
- § 41a – neu : Nachbetreuung – nach Beendigung bei Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt; Zeitraum und Umfang im Hilfeplan, regelmäßige Überprüfung durch regelmäßigen Kontakt zum jungen Menschen
- § 92: Streichung Vermögensheranziehung junger Volljähriger
- § 94: Absenkung Kostenheranziehung von 75% auf 25% ABER: maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung erbracht wird

Stärkung der Rechte Kinder und Jugendliche/Careleaver

Kritik:

- Eher positive Bewertung der Neuregelungen
- Vieles wird die Umsetzung zeigen müssen, Umsetzungsregelungen der Länder begleiten

Forderungen:

- Kostenheranziehung abschaffen
- Altersgrenze Hilfen junge Volljährige bis 25 Jahre

HZE – Neuerungen

- § 27 Abs.2

Neu: Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

- § 27 Abs.3

Statt „im Sinne des § 13 Absatz 2“ dann „auch Maßnahmen nach § 13“

Neu: Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

HZE - Neuerungen

➤ § 28 a – neu Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes soll Familien unterstützen, bei denen

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach § 36a Absatz 2 Satz 4 abgeschlossen wurde, können hierbei auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes soll sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

HZE - Neuerungen

- § 28a neu Verbindung mit § 36 a Abs. 2 neu:
 - niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen
 - dies gilt auch für die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 28a, wenn diese Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird.
 - Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.
 - § 80 Absatz 1 Nummer 2, § 80 Absatz 2 Nummer 3 § 80 Absatz 3
Beachtung
 - Die Vereinbarungen, die sich auf die Erbringung von Leistungen nach § 28a beziehen, sollen darüber hinaus insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Personen sicherstellen.

HxE - Neuerungen

- § 36 Anpassungen in Verbindung mit § § 37 ff. neu
- § 36b – neu: Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang
- § 37 – neu: Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- § 37a – neu: Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen
- § 37b – neu: Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege
- § 37c – neu: ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (hier insb. Komponente der Dauerverbleibensanordnung)
- § 38 – neu: Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

HZE - Neuerungen

Pflegekinderhilfe in Verbindung mit BGB-Regelungen, hier insbesondere:

§ 1696 BGB Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche

(3) Eine Anordnung nach § 1632 Absatz 4 Satz 2 ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn

1. die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet

oder

2. der Gefährdung des Kindeswohls innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums auf andere Weise, auch durch öffentliche Hilfen anlässlich seiner Rückführung zu den Eltern, begegnet werden kann.

HZE - Neuerungen

Kritik:

- Achtung § 13 neu in § 27: HZE light?
- § 28a neu: warum in den HZE?, nur Kinder, keine Abdeckung kontinuierlicher Bedarf, Ehrenamt, ausschließlich Kopplung an Erziehungsberatungsstellen
- § 1696 Abs.3 Nr.2 BGB

Forderung:

- § 13 Abs.2 in Kombination mit § 27 belassen
- Statt § 28 a, § 20 erneuern und um einen § 20a für kontinuierliche Hilfen ergänzen
- § 1696 BGB belassen

Betriebserlaubnis

➤ § 45 a – neu Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. **Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.**

Betriebserlaubnis

➤ § 45 Erlaubniserteilung Abs.2 neu:

-Zuverlässigkeit des Trägers:

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger **insbesondere** dann nicht, wenn er

1.in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach § § 46 und 47 verstoßen hat,

2.Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder

3.wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

-Gewährleistungspflicht des Trägers für die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb

-zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die **Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung** gewährleistet werden.

Betriebserlaubnis

➤ § 45 Voraussetzungen Abs.3 neu

3.nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer **ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung** entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden sowie eine **mindestens dreijährige Aufbewahrung** dieser Aufzeichnungen sichergestellt wird; die **Nachweis- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.**

Betriebserlaubnis

➤ § 45 Rücknahme und Widerruf Abs.7 neu

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. **Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen.** Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

- Konkrete Kindeswohlgefährdung (Satz1) = zwingende Rücknahme
- Strukturelle Kindeswohlgefährdung (Satz 2 und 3) = Ermessen
- Gesetzesbegründung besagt: Rückwirkung auch auf bestehende Betriebserlaubnisse!!!

Prüfungen

- § 46 Prüfungen neu:

Nicht mehr „örtliche Prüfungen“ sondern Prüfungen

- Schriftliche Prüfung Abs.1: Pflicht des Trägers zur Vorlage der für die Prüfung erforderlichen (anlassbezogenen) Unterlagen (§ 45 Abs.3 Nummer 3)
- örtliche Prüfung Abs.2: „zu jeder Zeit unangemeldet“ = es braucht keinen konkreten Anlass und keine Anmeldung, muss aber verhältnismäßig sein
- Abs.3: in der Regel zur Tageszeit, in Ausnahmen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung auch außerhalb der Tageszeit: Betretung und Besichtigung; Befragung der Beschäftigten und Kinder; idR. mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten, Recht auf Vertrauensperson

Betriebserlaubnis/Prüfungen

Kritik:

- Achtung: Zuverlässigkeit des Trägers und die anderen Kriterien aus Abs. 2 auch für Rücknahme und Widerruf der Betriebserlaubnis geeignet
- Abs. 2 „insbesondere“ = offener Katalog, welche Gründe können noch dazu kommen?
- Rückwirkungsmöglichkeit auf bestehende Betriebserlaubnisse? bedenklich
- Buch- und Aktenführung: was ist bei neuen Trägern mit erstmaliger Betriebserlaubnis für einen Betrieb?
- Zunahme schriftlicher Prüfungen, Prüfungen vor Ort zu jeder Zeit unangekündigt

Forderungen:

- „Kontrollanspruch“ „Misstrauensgrundlage“ wieder umkehren in vertrauliche Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverhältnis, mehr Beratung statt Prüfung und Verwaltungsakt
- Prüfung unangekündigt außerhalb der Geschäftszeiten nur als Ausnahme im Verdachtsfalle und wenn verhältnismäßig

Kinderschutz

➤ § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Abs.1: Personen, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 **Nummer 1** des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen – **aber nur Ärztinnen und Ärzte!**

Abs.4: In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, **die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.** Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Kinderschutz

➤ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(3) Bei der fachlichen Beratung nach Absatz 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Kinderschutz

Änderungen KKG

➤ **Änderung Ablauf § 4 Abs.1 KKG**

Vorher: mit den Kinder/Jugendlichen/Personensorgeberechtigten reden; Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft; Einschaltung Jugendamt

Jetzt: Befugnis, gleich das Jugendamt zu informieren; Abwägung, ob das Reden mit Kind/Jugendlichem/Personens. Sinn macht; Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft; Rückmeldung des Jugendamtes an informierende Person

➤ **Neu § 4 Abs.4 KKG**

Rückmeldung Jugendamt wiederum nur an Ärztinnen und Ärzte!

➤ **§ 5 neu**

Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt

Kinderschutz

Kritik:

- Ablaufänderung § 4 KKG
- Einseitige Einbeziehung Medizin

Forderung:

- Ablauf § 4 KKG belassen, weil bewährt und Verantwortung auf allen Ebenen
- Einbeziehung in Gefährdungseinschätzung alle genannten Beteiligten im Ermessen des Jugendamtes und Rückmeldung zu „Meldung ist eingegangen“ verpflichtend an alle Beteiligten